Satzung der Hildegard Lagrenne Stiftung

Präambel

Die Hildegard Lagrenne Stiftung für Bildung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland wird in dem Bewusstsein gegründet, dass aufgrund der jahrhundertelangen andauernden Geschichte der Diskriminierung und des Antiziganismus, Sinti und Roma geringere Bildungschancen haben als Angehörige der Mehrheitsbevölkerung.

Die Hildegard Lagrenne Stiftung will durch Bildungsförderung und durch die Bekämpfung von Diskriminierung und Antiziganismus einen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Sinti und Roma, insbesondere der Kinder und Jugendlichen in Deutschland leisten.

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Hildegard-Lagrenne-Stiftung für Bildung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Weinheim.

§ 2 Stiftungszweck

Zwecke der Stiftung sind:

a) Förderung der Bildung und Erziehung, der Weiterbildung, der Berufsbildung, der Jugendhilfe, der Gemeinwesenarbeit, der Familienbildung, der Inklusion und Integration insbesondere der Sinti und Roma in Deutschland und in den europäischen Herkunftsländern der sich in Deutschland aufhaltenden Roma;

b) Förderung der Völkerverständigung und des interkulturellen und demokratischen Lernens, der Antidiskriminierungsarbeit, der politischen Bildungsarbeit, insbesondere der Aufklärung zum Thema Antiziganismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Hildegard-Lagrenne-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist dauerhaft zu erhalten.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus

Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.